

Nr. 1975.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l - München,

Paul Oskar H ö c k e r - Berlin,

Postdirektor S t e i n k o p f -Berlin,

Klara P h i l i p p - Karlsruhe.

Zur Verhandlung über die Anträge der Regierungen von Thüringen, Baden und Braunschweig auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„Die Dreigroschenoper“

der Firmen Tonbild-Syndikat A.G. und Warner Bros. Pictures G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. Für die Thüringische Regierung:

Oberregierungsrat Dr. P e i p e l m a n n ,

2. für die Badische Regierung:

Oberregierungsrat Dr. S a u e r ,

3. für die Braunschweigische Regierung:

Legationsrat von S t u t t e r h e i m ,

4. für die durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firmen:

die Rechtsanwälte Dr. F r a n k f u r t e r und
G o l d s c h m i d sowie Dr. F r i e d m a n n ,

5. als Sachverständiger:

Prälat W i e n k e n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen; der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Die

Die Anträge der eingangs bezeichneten Regierungen wurden von den Erschienenen zu 1 - 3 begründet.

Die Erschienenen zu 4 äußerten sich zur Sache. Sie überreichten 13 Schreiben von Lichtspieltheaterbesitzern über die Vorführung des Bildstreifens und ein Heft mit Zeitungsbesprechungen.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag der Regierungen von Thüringen -Ministerium des Innern vom 28. Februar 1931 III A II 168 - , Baden - Minister des Innern vom 13. März 1931 Nr. 23253 - und Braunschweig - Minister für Volksbildung vom 24. März 1931 Nr. V I 163 - wird die durch die Filmprüfstelle Berlin ausgesprochene Zulassung des Sprechtitels: „Gib, auf das Dir gegeben werde !“ (Akt V Titel 32) widerrufen.
- II. Im übrigen werden die Widerrufsansprüche zurückgewiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Ein König der Verbrecher, zugleich Jugendfreund und Kriegskamerad des Chefs der Polizei, heiratet die Tochter des Bettlerkönigs, der eine nicht minder große Macht in Händen hat wie der Herr der Polizei und der Herrscher über das Verbrechertum ist. Der Bettlerkönig will die Ehe nicht zugeben und zwingt

den

den Polizeichef, seinen Schwiegersohn zu verhaften. Es folgen Verhaftung und Flucht des Verbrechers, Krönungszug und seine Störung durch die Bettlermassen, schließlich Begründung einer als Riesenbankunternehmung aufgezogenen Arbeitsgemeinschaft von Verbrechertum, Bettlerwesen und Aufsichtsbehörde zwecks reibungslosen Zusammenwirkens.

II. Im Gegensatz zur Auffassung der Badischen Regierung, die den Bildstreifen lediglich als Spielfilm ansehen will, hat die Oberprüfstelle in Übereinstimmung mit dem Sachwalter Rechtsanwalt Dr. Frankfurter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firmen und in Ausübung der ihr nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925, 12. Juli 1926, 12. Oktober 1927, 19. März 1929, 5. Dezember 1929 und 8. Januar 1930 - Nr. 14, 176, 926, 263, 596 und 8 -) den Bildstreifen als Possenspiel gewertet. Diese Auffassung gründet sich auf die Unwirklichkeit von Inhalt und Darstellung des Bildstreifens, der in grotesker und parodistischer Umwelt abläuft und auf die in ihm deutlich zutage tretende Umkehrung alles Möglichen. Dieser „Moritäten“-Charakter des Filmspiels findet auch äußerlich in der Figur des Leierkaten-Bänkelsängers, der als Zwischensprecher den Ablauf des Bildstreifens begleitet, überzeugenden Ausdruck.

III. Der Bildstreifen spielt in England und in typisch englischer Umgebung. Hierzu braucht nur auf den Krönungszug der englischen Königin und das ständige Auftreten englischer Polizei hingewiesen^{zu} werden. Aus der grotesken und erkennbar **karikierten** Figur des mit dem Verbrecherkönig sympathisierenden Londoner Polizeichefs kann nicht, wie das Stadtjugendamt Karlsruhe in sei-

nem der Polizeidirektion erstatteten Gutachten vom 11. März 1931 anregt, auf das Vorliegen des gesetzlichen Verbotgrundes der Ordnungs- oder Sicherheitsgefährdung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes geschlossen werden. Denn dem Verbotgrund der O r d n u n g s g e f ä h r d u n g unterfallen nur deutsche Schutzgüter und es werden deshalb durch ihn auch nur deutsche Einrichtungen und Berufskreise geschützt (Urteile der Oberprüfstelle vom 9. September 1927, 15. Dezember 1928 und 2. März 1931 - Nr. 777, 945 und 1930 -). Wegen der behaupteten einmaligen Ordnungsstörung gelegentlich der Vorführung des Bildstreifens in einer bayerischen Stadt wird auf die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 12. Juli 1926, 22. März 1928, 15. März 1930 und 13. März 1931 - Nr. 581, 204, 247 und 2001 - verwiesen.

Der Bildstreifen kann auch nicht nach den Anträgen der Badischen und Braunschweigischen Regierung deshalb verboten werden, weil er in der Verbrecher- und Dirnenwelt Londons spielt. Die Oberprüfstelle hat in zahlreichen Entscheidungen festgestellt, daß nach dem Lichtspielgesetz die Verwendung jedes Milieus als **Vorwurf** für den dramatischen Aufbau eines Bildstreifens zuzulassen ist, sofern durch seine Darstellung keiner der absoluten Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 erfüllt wird (Urteile der Oberprüfstelle vom 14. November 1925 und vom 5. Dezember 1925 - Nr. 791 und 780 -). Das aber ist vorliegend **der Fall**. - Die von der Badischen Regierung beanstandeten Bildfolgen im Bordell der „Turnbridgegasse“ (Akt VI Titel 27) sind mit der gebotenen Dezent dargestellt und gehen auch bei der Darstellung

Mackies mit den Dirnen im Hinterzimmer (Akt VIII nach Titel 34) nirgends über das Maß des Zulässigen hinaus. Eine entsittlichende d.h. anreizende Wirkung geht von dieser Darstellung ebenso wenig aus wie von der von der Thüringischen Regierung beanstandeten Einzelszene in Akt II nach Titel 1 und 2 vor dem „Haifisch-Hotel“. Diese Szene entwächst durchaus **der Situation**. Der von der Dirne angezettelte Ringkampf mit dem Portier und der Titel: „Kümmern Sie sich doch lieber um Ihre Frau, die zieht jetzt gerade mit 'nem Kerl los, ja?“ ist lediglich ein Ablenkungsmanöver, das es der Dirne ermöglichen soll, in das Hotel und zu Mackie zu gelangen. Eine abträgliche Wirkung kann unter den gegebenen Umständen auch von dieser Bildfolge nicht angenommen werden.

Damit erledigt sich auch die in den Widerrufsansprüchen geforderte Anwendung des gesetzlichen Verbotsgrundes der **e n t - s i t t l i c h e n d e n** Wirkung.

IV. Hiernach war der Bildstreifen nur noch unter dem Gesichtspunkt der **möglichen Verletzung des r e l i g i ö s e n E m p f i n d e n s** im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Lichtspielgesetzes einer Nachprüfung zu unterziehen.

In Übereinstimmung mit dem Gutachten des von ihr vernommenen Sachverständigen der Fürstbischöflichen Delegation in Berlin und mit dem Sachwalter Rechtsanwalt Dr. Frankfurter hat die Oberprüfstelle die Verwendung des Bibelwortes: „Gib, auf das Dir gegeben werde. !“ in Verbindung mit dem erpresserischen Unternehmen des Bettlerkönigs Peachum als zynisch und religiös verletzend verboten. Dieses Verbot beschränkt sich auf den Sprechtitel 32 im V. Akt und umfaßt nicht den Anschlag in englischer Sprache und die im X. und XI. Akt in anderem Zusammenhange verwendeten

wendeten Schilder des Bettlerzuges.

Die weiter von dem Sachverständigen beanstandete Titelseite: „Wo Du hingehst, da will ich auch hingehen. Und wo Du bleibst, da will ich auch sein.“ (Akt III Titel 12) ist kein Bibelwort im eigentlichen Sinne. Jhr Verbot kann auch nicht damit begründet werden, wie es in dem Gutachten des Sachverständigen geschieht, daß es Polly Peachum ist, die diese Worte spricht und die später (Akt IV Titel 28) das „Dirnenlied“ singt. Denn gerade Polly hat die in bürgerlicher Form erfolgende Eheschließung im „Themsespeicher III“ (Akt II Titel 17) veranlaßt. Es wirkt durchaus versöhnend und schließt eine verletzende Wirkung aus, wenn diese die Unterwelt Londons bildenden Menschen Wert darauf legen, zur Eheschließung den Segen der Kirche zu erhalten.

Der von der Oberprüfstelle gehörte Sachverständige hat ausdrücklich festgestellt, daß es das religiöse Empfinden nicht verletzen könne, wenn ein Geistlicher auch Verbrechern den Segen geistlicher Handlungen vermittelte, und hat es - im Gegensatz zu der von den antragstellenden Regierungen vertretenen Auffassung - für nicht verletzend erklärt, wenn vorliegend der Geistliche, selbst gezwungen, die Trauung im Speicher in sonst würdiger Form vollzieht. Der Sachverständige hat lediglich beanstandet, daß hier der Geistliche „clownhaft“ gezeit sei und insbesondere in einer Großaufnahme (Akt IV Titel 2) und beim Losgehen des Schusses nach Titel 22 sich verächtlich benehme. Die Oberprüfstelle hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Jhr erscheint im Rahmen dieses grotesken und in England spielenden Bildstreifens der hier auftretende, nichtdeutsche

Pfarrer

Pfarrer lediglich als Symbol des Glaubens schlechthin und nicht als Vertreter einer bestimmten Kirche, als die übrigens nur die anglikanische in Betracht kommen könnte. Der mit Gewalt von Verbrechern in nächtlicher Stunde in die Unterwelt und in verbrecherische Umwalt entführte Geistliche benimmt sich nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht anders als jeder auf gleiche Weise in solche Situation versetzte Laie es getan hätte. Seine Furcht und die Art, wie er sich in das für ihn Unvermeidliche schickt, erscheinen durchaus verständlich und erklärlich. Da überdies auch nach dem Gutachten des Sachverständigen die Spendung des Sakraments sich in durchaus würdiger Form vollzieht, kann höchstens eine Verletzung religiöser Empfindlichkeit, nicht aber eine solche berechtigter religiöser Gefühle in Frage kommen, wie sie allein den Verbotstatbestand des § 1 Abs.2 Satz 2 erfüllt (Urteil der Oberprüfstelle vom 20.März 1928 Nr.229).

Ein Verbot des Gesamtkomplexes mit dem Geistlichen, wie er von den antragstellenden Landeszentralbehörden gefordert wird, kam daher nicht in Frage.

V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.



Beglaubigt:

Fischer
Regierungsoberinspektor.

Mejer